

Friedhofordnung der Pfarre Seewalchen am Attersee

Die folgenden Punkte geben einen Überblick über die wichtigsten Rechte und Pflichten und zeigen notwendige Verhaltensregeln auf. Dies ist ein Teilauszug aus der „Friedhofordnung 2010 der Diözese Linz“, welche auch für den Friedhof Seewalchen gilt. Die Verwaltung obliegt dem Fachausschuss für Finanzen, welcher auch berechtigt ist, weitere oder abgeänderte Ordnungsvorschriften zu erlassen.

1. Nutzungsrechte

- Die Nutzungsrechte werden durch Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren erworben. Durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes erhält die berechtigte Person ein **Benützungsrecht, jedoch kein Eigentums- oder Mietrecht**. Besitzer des Nutzungsrechtes ist der Erwerber. Nach seinem Tod kann dieses Recht nur auf den überlebenden Ehegatten oder in weiterer Form an einen Angehörigen übergehen, der zum Kreis des pflichtteilsberechtigten Erben gehört. Nutzungsrechte sind unteilbar und können deshalb nur von einer Person ausgeübt werden. Durch die Bezahlung der Nachlösegebühr tritt **keine Änderung** der nutzungsberechtigten Personen ein. Änderungen der Nutzungsberechtigten müssen umgehend schriftlich im Pfarrbüro gemeldet werden.
- Nutzungsrechte können erlöschen:
 - a) durch Zeitablauf
 - b) durch Unterlassung der Nachlöse
 - c) durch Unterlassung der Instandhaltung
 - d) durch behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung (Schließung) des Friedhofes
 - e) durch Entzug des Nutzungsrechtes aufgrund eines Beschlusses des Finanzausschusses.
- Bei Ablauf oder Verfall der Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen.

2. Instandhaltung der Gräber sowie Haftung

- Der Friedhof ist als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.
- Die einzelnen Grabstätten sind mit allem Zubehör von der Nutzungsberechtigten Person dauernd in ordentlichem Zustand zu halten. Offensichtliche Mängel der Standsicherheit des Grabdenkmales sind umgehend fachgerecht zu beheben.
- Die nutzungsberechtigte Person haftet für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmals und des zur Grabstätte gehörenden Zubehörs entstehen. Die nutzungsberechtigte Person hat den Friedhofeigentümer für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- Grabeinfassungen aus Beton (ausgenommen eingefärbt als Kunstwerk), Kunststoff und ähnlichen Materialien sind unstatthaft. Die endgültige Einfassung darf nicht höher als 20 cm sein. Die Einfassung und das Grabdenkmal müssen sich innerhalb der vorgegebenen Maße der Diözesanen Friedhofordnung (siehe Artikel VII Abs.1 und 2 – Stand 2010) befinden.
- Eine komplette Abdeckung der Gräber mit Natursteinplatten oder dergleichen ist nicht erlaubt. Es dürfen maximal 50% der verfügbaren Fläche abgedeckt werden. Die restliche Fläche ist zu bepflanzen, da sich ansonsten die Ruhefrist (Verwesungsdauer) verlängert.
- Die Gräber dürfen auch nicht wasser- und luftdicht mit Folien, Kunststoff, Teerpappe oder ähnlichem Material abgedeckt werden, da ebenfalls eine Verlängerung der Ruhefrist (Verwesungsdauer) eintritt.
- Ist ein spezielles Grabdenkmal erwünscht, das außerhalb der Richtlinien der Friedhofordnung steht, so unterliegt dies einer Sondergenehmigung seitens des Fachausschusses Bau- und Finanzen der Pfarre Seewalchen.
- Urnen können auch in einem bestehenden Normalgrab oder Doppelgrab beigesetzt werden, jedoch darf an dieser Stelle kein typisches Urnengrab entstehen. Die Grabgebühr entspricht weiterhin dem bestehenden Grab-Typ und nicht einer Urnengrabstätte. Ist ein Urnengrab erwünscht, dann muss die Urne am vorhergesehenen Urnenfriedhof beigesetzt werden.
- Bei einer Urnen-Erdbestattung darf nur eine verrottbare Urne verwendet werden.
- Die Bepflanzung der Grabfläche obliegt dem Nutzungsberechtigten und darf lediglich in der zu Verfügung stehenden Fläche erfolgen.
- Bei der Bepflanzung der Gräber sollen möglichst einheimische und standortgemäße Pflanzen verwendet werden.
- Sträucher und Pflanzen dürfen das freistehende Grabdenkmal in der Höhe und deren Einfassung seitlich nicht überragen und sind vom Grabberechtigten entsprechend zu kürzen. Bei Wandgräbern liegt die Höhe unterhalb der Mauerabdeckung.

- Efeu oder ähnliche Kletterpflanzen dürfen bei Wandgräbern, Randgräbern und Urnennischen nicht gepflanzt werden, da sie unkontrollierbar wuchern und unsere Friedhofanlage zerstören. Vorhandener oder aufkeimender Bewuchs ist sofort zu entfernen, für eventuelle Schäden an der Friedhofanlage (z.B. Fundament, Mauer und deren Abdeckung) durch deren Pflanzung bzw. Nichtentfernung haftet der Verursacher. Bei Reihengräbern wird von einem Kletterpflanzenbewuchs abgeraten. Er wird nur dann geduldet, wenn dieser die Grabeinfassung zu keinem Zeitpunkt überragt.
- Bei der Verwendung von Kies ist darauf zu achten, dass angrenzende Rasenflächen nicht verschüttet werden (Rasenmähen). Kiesflächen (auch rund um das Grab) sind von Unkraut frei zu halten. Hinter dem Grabdenkmal darf nichts gepflanzt, gelagert oder aufbewahrt werden, dies behindert die Arbeit unserer Friedhofbetreuer.
- Die Friedhofverwaltung ist befugt, den Benützern nicht ordentlich gepflegter Gräber das Nutzungsrecht nach vorheriger Mahnung zu entziehen. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Gebühren erfolgt nicht.
- Die Gestaltung der Wege und Bepflanzung von Zwischenräumen obliegt der Friedhofverwaltung.
- Das Verwenden von Unkrautvertilgungsmittel, Pestiziden und Streusalzen ist im gesamten Friedhofbereich ausnahmslos untersagt!

3. Ordnungsvorschriften

- Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde und Weihe dieses Ortes nicht entspricht. Zum Beispiel ist untersagt: Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen, das Mitführen von Tieren, das Befahren mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen (ausgenommen Behindertenfahrzeuge)
- Jede/r, der im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, sich möglichst ruhig zu verhalten und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich die verursachten Abfälle zu entfernen.

4. Abfallentsorgung

- Die Abfallentsorgung hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften im Interesse des Natur- und Umweltschutzes in Form der Abfalltrennung zu erfolgen.
- Folgende Entsorgungseinrichtungen stehen zu Verfügung:
 - **Tonne mit grünem Punkt:** Verrottende Abfälle (Schnittblumen, Blumenstöcke)
 - **Tonne mit rotem Punkt:** Grablichter
 - **Großcontainer:** Zur Gänze verrottende Gestecke und Kränze (Gestecke und Kränze mit nicht verrottende Materialien, müssen entsprechend getrennt und entsorgt werden.)
- **Alle anderen Abfälle** müssen mit nach Hause genommen werden und gemäß den Bestimmungen für Abfallentsorgung entsorgt werden (z.B. Töpfe, Verpackungspapier, Karton, Bindendraht aus Metall, Kunststoffschleifen und div.)!!!!
- **Erde** kann bis auf Widerruf am dafür vorgesehenen gekennzeichneten Platz am südwestlichen Friedhofeck endgelagert werden.
- Nicht mehr benötigte Teile von Grabdenkmälern samt Zubehör sind vom Friedhof zu entfernen. Eine Zwischenlagerung von Grabdenkmälern am Friedhof ist untersagt.
- Bei Auflassung einer Grabstätte ist das gesamte Material auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vom Friedhof zu entfernen.
- Wer einzelne Grabstellen oder die allgemeine Friedhofanlage verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht unter Beachtung der Abfalltrennung ordnungsgemäß entsorgt, hat ein angemessenes Reinigungs- und/oder Entsorgungsentgelt zu entrichten.

Wir bitten eindringlich um Einhaltung der Friedhofordnung, damit eine gute Zusammenarbeit zwischen den Nutzungsberechtigten und der Friedhofverwaltung gewährleistet ist.

Seewalchen, Oktober 2017

Röm.- Kath. Pfarramt
4863 Seewalchen, Hauptstraße 6
Tel. 07662/2318



Die Friedhofverwaltung

E-Mail: pfarre.seewalchen@dioezese-linz.at
Webseite: <https://www.dioezese-linz.at/seewalchen>